

**Zulassungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Schulentwicklung und Qualitätssicherung
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 14. Dezember 2005 die Zulassungsordnung und am 17. Mai 2006 die Erste Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung erlassen: *)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlgespräch
- § 5 Zulassungsentscheidung
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang wird in Form des Vollzeit- und Teilzeitstudiums angeboten.
- (3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli eines jeden Jahres. Das Studium beginnt mit dem Wintersemester.

*) Die Zulassungsordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Februar 2006, die Erste Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung am 24. Mai 2006 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Zulassungsordnung ist bis zum 31. März 2009 befristet.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) ein Bachelorabschluss, ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudium oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses,
 - b) eine mindestens dreijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit im Schuldienst,
 - c) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin,
 - d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - e) ein dreiseitiges Exposé zu Inhalt und Selbstverständnis der praxisbezogenen Schulentwicklungs- und Qualitätssicherungsarbeit

und

 - f) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an der Freien Universität Berlin im Bereich - Bewerbung und Zulassung - zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die sich aus Abs. 1 ergebenden Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

**§ 4
Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten je Studienbewerberin oder Studienbewerber.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in § 3 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

- (3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Studienbewerberin/jedem Studienbewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Bei mehr als 70 Bewerbern kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Auswahlkommission.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers enthält.

§ 5

Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung - nach Maßgabe von § 3 und § 4. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Auswahlkommission (§ 6).
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Eine zugelassene Studienbewerberin oder ein zugelassener Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß Gebührensatzung des weiterbildenden Masterstudiengangs Schulentwicklung und Qualitätssicherung bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung festgelegten Betrages.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie setzt eine Auswahlkommission ein, die aus zwei am Studiengang beteiligten Lehrkräften, davon einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer sowie einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, besteht.

- (2) Für jedes Mitglied wird vom Fachbereichsrat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der am Studiengang beteiligten Lehrkräfte und der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Auswahlkommission schlägt unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Zulassung vor.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung und Motivation der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber gemäß § 3 und § 4. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern einholen.
- (5) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Studienbewerberinnen oder Studienbewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Schulentwicklung und Qualitätssicherung
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 15. März 2006 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung erlassen:*)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Semester 950,00 € insgesamt 1.900,00 €. Ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen, beträgt die Teilnehmergebühr 1.900,00 € für vier Semester. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.
- (2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über zwei bzw. vier Semester hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester jeweils Semestergebühren und -beiträge an.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Schulentwicklung und Qualitätssicherung auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr (für zwei Semester) in Höhe von 1.900,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der ersten Lehrveranstaltung) wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr (475,00 €) erstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist der Gesamtbetrag gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. März. 2006